



Der hessischen zweiten Kammer liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf über die Erhebung von Gemeindeabgaben zur Beratung und Beschlußfassung vor. Ich habe die Grundzüge dieses Gesetzentwurfs in Heft 3 meiner „Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge“, das den Titel trägt, „Neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde“ in Kürze mitgeteilt. Was dort über das gewählte Kommunalsteuersystem gesagt ist, dürfte genügen, um darzutun, daß es sich hier um einen Steuerreformplan handelt, der auch über die Grenzen des Großherzogtums Hessen Beachtung verdient. Denn nicht nur erscheint es interessant, daß ein kleiner Bundesstaat, der auf allen Seiten von anderen Steuerhoheitsgebieten umgeben ist, den Mut hat, eigene und neue Wege zu wandern, sondern es muß auch auffallen, daß die neuartigen Vorschläge der Staatsregierung an allen zuständigen Stellen eine so wohlwollende Aufnahme gefunden haben, daß es gar keinem Zweifel unterliegt, daß der Entwurf ohne nennenswerte Abänderungen in Bälde Gesetz wird. Ich habe das bereits früher vorausgesagt und deswegen bisher der Versuchung widerstanden, den hessischen Reformplan ohne irgend welchen greifbaren Erfolg öffentlich zu kritisieren.

Der Steuerreformgedanke der hessischen Regierungsvorlage ist, systematisch betrachtet, klar und wohlgegliedert; ja er ist sogar bestechend einfach. Unter dem Ministerium Röchler war die Staatssteuerreform durchgeführt worden und hat sich im großen und ganzen in den fünf Jahren, in denen sie in Kraft ist, bewährt. Die neuen Staatssteuergesetze schließen sich aufs engste an die preussischen der Miquelschen Aera an, sie sind, wie viele andere Gesetze unseres